

Preisblatt 1, Seite 1

Preise für Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2016

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Kleinkunden	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr	5,59 ct/kWh	6,65 ct/kWh
Nachtspeicherheizungs- und Wärmepumpentarife	-	-	4,79 ct/kWh	5,70 ct/kWh
Kommunaler Verbrauch	13,50 €/Jahr	16,07 €/Jahr	5,03 ct/kWh	5,99 ct/kWh

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde (bei Bruttopreisen zzgl. 19 % Umsatzsteuer).

Kleinkunden: Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung <= 30 kW

Sondervertragskunden: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in ct pro kWh	
Kleinkunden:	1,32	1,57
Sondervertragskunden:	0,11	0,13

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

Netzebene	Verluste
Mittelspannung (MSP)	2,3%
Umspannung MSP/NSP	1,2%
Niederspannung (NSP)	2,5%

4. Messen und Abrechnen

Für die Messung, d.h. den Messstellenbetrieb (Messpreis 1) und die Ablesung (Messpreis 2) sowie die Abrechnung der Leistung und Arbeit werden jeweils separate Preise in Rechnung gestellt (siehe gesondertes Preisblatt).

5. Umlage KWK-Gesetz

Zu den angegebenen Preisen sind die jeweils nach dem KWK-Gesetz vom 19.03.2002 gültigen Zuschläge (zuzüglich Umsatzsteuer) zu addieren. Die Zuschlagsätze können sich unterjährig ändern. Der jeweils bundeseinheitlich gültige Wert kann unter WWW.Netztransparenz.de eingesehen werden.

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

Preisblatt 1, Seite 2

Preise für Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung Preisstand: 1. Januar 2016

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

6. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Zu den angegebenen Preisen sind die jeweils nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, gültigen Zuschläge (zuzüglich Umsatzsteuer) zu addieren. Der jeweils bundeseinheitlich gültige Wert kann unter www.netztransparenz.de eingesehen werden.

7. Offshore-Haftungsumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014.

Aufgrund aktueller Rücksprache mit dem Bundeswirtschaftsministerium zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens hat sich nunmehr abschließend herausgestellt, dass die in § 17f Abs. 5 EnWG genannten Höchstbelastungsgrenzen für die privilegierten Letztverbrauchergruppen unverändert beibehalten werden sollen ($B^* = 0,05$ ct/kWh und $C^* = 0,025$ ct/kWh). Die ÜNB haben daher die zunächst aufgrund anderweitiger Annahmen kalkulierte und veröffentlichte indikative Offshore-Haftungsumlage 2016 aus der Veröffentlichung entfernt. Bei der Kalkulation der Zuschläge auf die Netzentgelte 2016 ist daher ausschließlich die verbleibende Veröffentlichung zur Offshore-Haftungsumlage 2016 zu berücksichtigen.

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (AbLaV), wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Bisher sah § 19 S. 2 AbLaV vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den ÜNB für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht. Somit erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten nach vorbenannter AbLaV. Hieran ändert auch die nunmehr am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossene Verlängerung der (noch) bestehenden AbLaV bis zum 30. Juni 2016 zunächst nichts; ggf. müssen jedoch nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist werden.

Umlage für abschaltbare Lasten in ct/kWh:

	Ct/kWh
2016 (netto) ¹⁾	0,000
2016 (brutto) ²⁾	0,000

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer